Bundesrat Drucksache **550/9/96**
26.09.96

Antrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Arbeitsförderung (Arbeitsförderungs-Reformgesetz - AFRG)

Punkt 17 der 702. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1

Die Bundesregierung wird gebeten, zu prüfen, ob die Einführung eines Teilarbeitslosengeldes vor dem Hintergrund der immer enger werdenden finanziellen Spielräume der Bundesanstalt für Arbeit und im Hinblick auf seine Praktikabilität und seine Anwenderfreundlichkeit für die Mitarbeiter bei den Arbeitsämtern in dieser Form sachgerecht ist.

Ausgeliefert am 26. SEP. 1996

Begründung:

Das im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Teilarbeitslosengeld (§ 151 AFRG) soll die Folgen von Arbeitslosigkeit für Teilzeitbeschäftigte, die eine von mehreren nebeneinander ausge-

Vertrieb. Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon. 0228/3820840, Telefax. 0228/3820844
ISSN 0720-2946

übten versicherungspflichtigen Beschäftigungen verlieren, abmildern. Dies können also auch Beschäftigungen sein, die nur unwesentlich über der Geringfügigkeitsgrenze liegen und bei denen es sich erfahrungsgemäß um eher labile Arbeitsverhältnisse handelt. Bei dieser Konstellation dürfte für die Arbeitslosenversicherung das Risiko einer Inanspruchnahme in einem weitaus höheren Maße gegeben sein als beim üblichen (vollen) Arbeitslosengeld. Daher muß hier mit einer im Verhältnis zum Beitragsaufkommen überproportional hohen Inanspruchnahme gerechnet werden. Das Äquivalenzprinzip zwischen Beitragszahlung und Leistungsbezug scheint damit erheblich gestört. Diese Folge kann die relativ kurze Anspruchsdauer von sechs Monaten zwar abmildern, aber nicht beseitigen.

Außerdem kann die Einführung des Teilarbeitslosengeldes zur Ungleichbehandlung zwischen Beziehern von (vollem) Arbeitslosengeld und Beziehern von Teilarbeitslosengeld führen. Beim Bezug von (vollem) Arbeitslosengeld führt jede Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung zum Erlöschen des Arbeitslosengeldanspruchs in seiner Gesamtheit. Dagegen schadet beim Teilarbeitslosengeld die Ausübung einer versicherungspflichtigen Teilzeitbeschäftigung dem Anspruch darauf gerade nicht. Ein ähnlich gelagerter Fall kann sich ergeben, wenn ein Vollzeitbeschäftigter nur dadurch seinen Arbeitsplatz behalten kann, wenn er seine Arbeitszeit nicht unerheblich absenkt. Auch hier entstehen dem Arbeitnehmer Einkommenseinbußen (ähnlich wie beim Verlust einer Teilzeitbeschäftigung), die er nicht über einen Anspruch aus der Arbeitslosenversicherung auffangen kann.

Schließlich steht zu befürchten, daß das Teilarbeitslosengeld zur mißbräuchlichen Inanspruchnahme dieser Leistung gerade bei den Arbeitnehmern

von labilen Beschäftigungen "einlädt". Im Verwaltungsvollzug wird diese Lohnersatzleistung zu zusätzlichem erheblichen Verwaltungsaufwand führen. Auch sind Probleme in der täglichen Praxis bei den Bereichen "Zumutbarkeit" und "Verfügbarkeit" nahezu vorprogrammiert.

Ferner dürfte das Teilarbeitslosengeld keinen Beitrag zur Teilzeitoffensive leisten können. Mit Einführung eines Teilarbeitslosengeldes kann die angestrebte Ausweitung des Arbeitsplatzangebotes nicht gefördert werden (ein Arbeitnehmer "besitzt" zwei oder mehrere Teilzeitarbeitsplätze und nicht zwei Arbeitnehmer teilen sich einen Arbeitsplatz).